

Handreichung zum Brandsicherheitswachdienst



Ausgabe: Februar 2018 · Michael Vesper

Urheberrechte:

© 2018 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 0 | Vorbemerkung | 3 |
| 1 | Begriffe | 3 |
| 1.1 | Brandsicherheitswachdienst | 3 |
| 1.2 | Brandsicherheitswache | 3 |
| 1.3 | Betreiber | 3 |
| 1.4 | Veranstalter | 3 |
| 1.5 | Veranstaltungsverantwortlicher | 3 |
| 1.6 | Vertreter der Feuerwehr..... | 3 |
| 2 | Einführung | 4 |
| 3 | Rechtliche Grundlagen..... | 4 |
| 3.1 | Verantwortlichkeiten..... | 5 |
| 4 | Erfordernis eines Brandsicherheitswachdienstes | 6 |
| 4.1 | Erfordernis wegen Auflage der Veranstaltungsgenehmigung..... | 6 |
| 4.2 | Baurechtliches Erfordernis..... | 6 |
| 5 | Planung..... | 7 |
| 5.1 | Vorbereitung des Brandsicherheitswachdienstes | 7 |
| 5.2 | Anforderung an das Personal | 7 |
| 5.3 | Wachstärke | 8 |
| 5.4 | Beginn und Ende der Brandsicherheitswache | 9 |
| 5.5 | Kostenersatz..... | 9 |
| 6 | Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes | 9 |
| 6.1 | Vor der Veranstaltung | 9 |
| 6.2 | Während der Veranstaltung..... | 10 |
| 6.3 | Nach der Veranstaltung..... | 10 |
| 6.4 | Auftreten der Brandsicherheitswache..... | 10 |
| 6.5 | Verhalten bei Gefahr..... | 11 |
| 6.6 | Zuständigkeit und Kompetenzen der Brandsicherheitswache | 11 |
| 7 | Anlagen | 13 |
| 7.1 | Mustercheckliste Brandsicherheitswachdienst | 13 |
| 7.2 | Musterbericht Brandsicherheitswachdienst..... | 16 |

Quellenhinweise

- Die roten Hefte „Brandsicherheitswachdienst“, Markus Hauser, Benjamin Obermaier - Kohlhammer Verlag
- Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg
- VwV des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahme
- Merkblatt „Hinweise zum Brandsicherheitswachdienst“, AVBG Baden-Württemberg
- Merkblatt „Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst bei Veranstaltungen“, vfdb
- Merkblatt „Sicherheitswachen“ Staatliche Feuerweherschule Würzburg
- Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Urheberrecht

Das Urheberrecht liegt bei der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg (LFS BW). Diese behält sich alle Rechte in Verbindung mit dieser Lernunterlage vor.

Die vorliegende Lernunterlage darf – auch auszugsweise – nicht reproduziert, übertragen, umgeschrieben, auf Datenträger gespeichert oder in Sprache übersetzt werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Genehmigung der LFS BW.

0 Vorbemerkung

Diese Hinweise sollen für die Gemeindefeuerwehren eine Hilfestellung bei der Planung und Organisation eines Brandsicherheitswachdienstes geben. Außerdem sollen sie eine Unterstützung für die an der Durchführung eines Brandsicherheitswachdienstes beteiligten Personen darstellen.

Es werden unter anderem Inhalte von bestehenden Merkblättern aufgenommen bzw. zusammengefasst, durch weitere Informationen ergänzt und diese den Feuerwehren im Land zugänglich gemacht. Somit soll ein empfehlender Leitfaden für eine einheitliche Gestaltung des Brandsicherheitswachdienstes entstehen.

Hinweis: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Aussagen in diesem Dokument als geschlechtsneutral zu verstehen.

1 Begriffe

1.1 Brandsicherheitswachdienst

Der Brandsicherheitswachdienst ist ein meist durch die öffentliche Feuerwehr durchgeführter Dienst. Er dient der Vorbeugung und Abwehr von Gefahrensituationen während Veranstaltungen.

1.2 Brandsicherheitswache

Die Brandsicherheitswache ist das zur Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes bestimmte Personal.

1.3 Betreiber

Der Betreiber im Sinne dieses Dokuments ist der Eigentümer bzw. Betreiber des Veranstaltungsortes (Gebäude, Grundstück o.Ä.). Er trägt nach Art. 14 Abs. 2 GG die Betreiberverantwortung für sein Grundstück bzw. seiner baulichen Anlage.

1.4 Veranstalter

Der Veranstalter ist die für die Veranstaltung verantwortliche juristische Person oder deren rechtlicher Vertreter. Der Veranstalter ist für die Anmeldung und Durchführung einer Veranstaltung verantwortlich.

1.5 Veranstaltungsverantwortlicher

Der Veranstaltungsverantwortliche ist der Veranstalter oder eine von ihm namentlich benannte natürliche Person, welche die Durchführung der Veranstaltung vor Ort zur Aufgabe hat. Er gilt als Ansprechpartner für die an der Durchführung beteiligten Sicherheitsbehörden.

Ein Veranstaltungsverantwortlicher ist immer dann notwendig, wenn der Veranstalter keine natürliche Person ist, beispielsweise eine Veranstaltungsagentur.

1.6 Vertreter der Feuerwehr

Der Vertreter der Feuerwehr ist die für die Planung, Koordination und Umsetzung des Brandsicherheitswachdienstes verantwortliche Person. Dies ist grundsätzlich der Feuerwehrkommandant. Er kann jedoch einen Angehörigen der Feuerwehr als Verantwortlichen für die Brandsicherheitswache beauftragen.

2 Einführung

Der Brandsicherheitswachdienst ist als Maßnahme des organisatorischen Brandschutzes als Bindeglied zwischen dem vorbeugenden und dem abwehrenden Brandschutz zu sehen. Die Brandsicherheitswache hat den Zweck durch vorbeugende Maßnahmen das Entstehungsrisiko von Gefahren bei Veranstaltungen zu minimieren bzw. bei eingetretener Gefahr die Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes einzuleiten und zu unterstützen. Gerade wenn eine Gefährdung für anwesende Personen eingetreten ist, stellt eine Brandsicherheitswache eine große Unterstützung für den abwehrenden Brandschutz dar. Durch das schnelle Einleiten von Erstmaßnahmen und die vorhandene Ortskunde kann sich für anrückende Kräfte ein Zeitvorteil ergeben.

3 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich bedarf es für jede öffentliche sowie private Veranstaltung, welche die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen kann, vor Veranstaltungsbeginn einer Genehmigung der zuständigen Gemeinde. Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde kann je nach Größe und Struktur der Gemeinde variieren. Oft ist jedoch innerhalb einer Gemeinde für die Genehmigung von Veranstaltungen die örtliche Ordnungsbehörde (kommunale Gefahrenabwehrbehörde) zuständig.

Öffentliche sowie private Veranstaltungen mit Auswirkung auf die Öffentlichkeit müssen von der Gemeinde genehmigt werden.

Die Genehmigungsbehörde kann einem Betreiber bzw. Veranstalter je nach Größe, Art und Umfang einer Veranstaltung die Auflage erteilen, dass während der Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst zu stellen ist. Eine Brandsicherheitswache ist vor allem immer dann anzuordnen, wenn durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist (siehe Abschnitt 4.1). Diese Entscheidung obliegt alleine der Genehmigungsbehörde. Die Feuerwehr kann hierbei jedoch beratend unterstützen.

Eine Brandsicherheitswache wird durch die Genehmigungsbehörde als Auflage zur Veranstaltungsgenehmigung angeordnet. Eine Brandsicherheitswache ist immer dann anzuordnen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen kann.

Wird ein Brandsicherheitswachdienst aus baurechtlichen Gründen (siehe Abschnitt 4.2) oder als Teil der Veranstaltungsgenehmigung angeordnet, so kann die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg die örtliche Feuerwehr damit beauftragen. Diese Aufgabe kann jedoch nur wahrgenommen werden, wenn dies keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 FwG darstellt. Sollten von Seiten des Vertreters der Feuerwehr Zweifel an der Möglichkeit der Durchführung bestehen, so müssen diese Bedenken der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden.

Nicht immer muss eine Brandsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr gestellt werden. Bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten mit einer Großbühne sowie Szeneflächen mit mehr als 200 m² kann der Betreiber mit Zustimmung der für den Brandschutz zuständigen Stelle (z. B. Fachabteilung im Landratsamt) auch private Dritte mit der Durchführung der Brandsicherheitswache beauftragen. Bei Veranstaltungen in fliegenden Bauten kann eine Brandsicherheitswache auch durch die Werkfeuerwehr des Veranstalters gestellt werden.

Die Brandsicherheitswache ist nach § 2 Abs. 2 FwG BW eine „Kann-Aufgabe“ der Feuerwehr.

In bestimmten Fällen kann die Brandsicherheitswache auch von Personal, welches nicht zur örtlichen Feuerwehr gehört, übernommen werden.

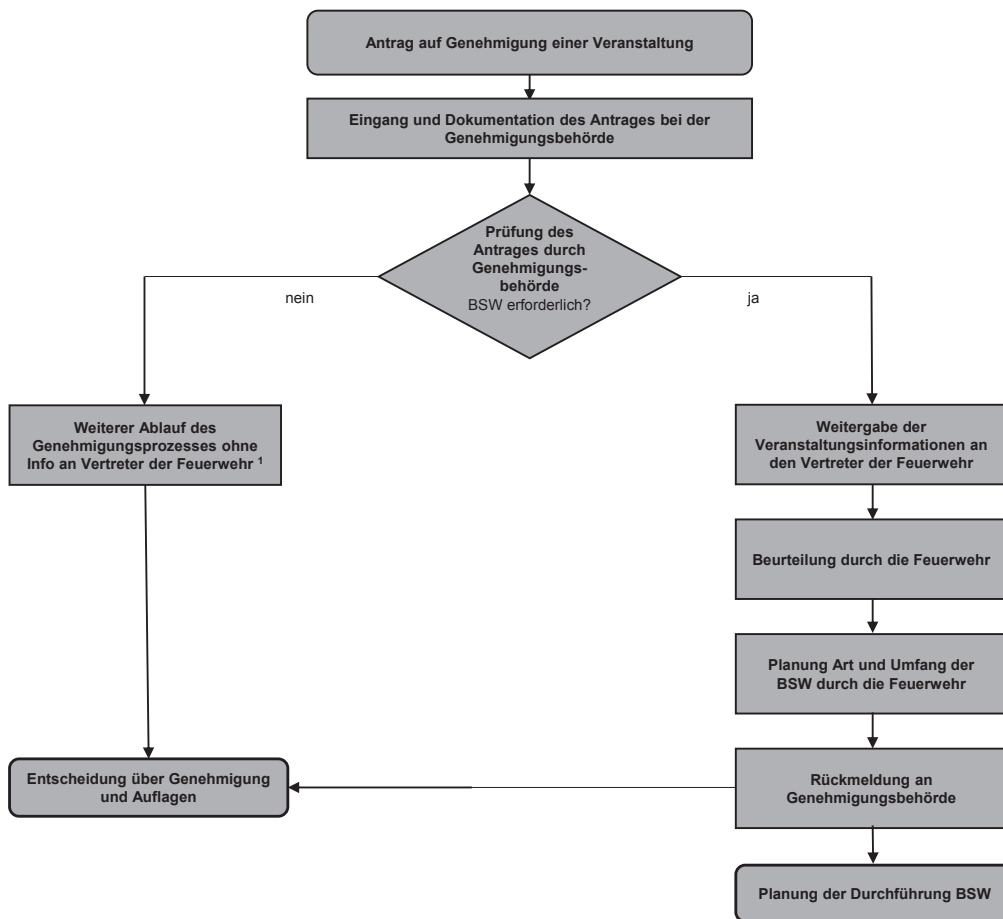


Abbildung 1: Kommunikationsablauf zwischen Genehmigungsbehörde und Feuerwehr

3.1 Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit bei einer Veranstaltung und die Einhaltung aller Vorschriften liegt nach § 38 Versammlungsstättenverordnung immer beim Betreiber. Der Betreiber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Polizei, Rettungs- und Ordnungsdienst reibungslos abläuft. Er ist verpflichtet den Veranstaltungsbetrieb unverzüglich einzustellen, wenn beispielsweise Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen nicht funktionsfähig sind oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden. Aus den zuvor genannten Gründen ist es notwendig, dass der Betreiber oder ein von ihm bestimmter Verantwortlicher jederzeit während des Veranstaltungsbetriebes vor Ort ist. Die Aufgaben des Betreibers können komplett von einem bestellten Veranstaltungsverantwortlichen übernommen werden, jedoch obliegt die Gesamtverantwortung stets dem Betreiber. Diese Verantwortlichkeit gilt sowohl für den regulären Betrieb als auch für den Fall eines Schadensereignisses.

Außerhalb von Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung ist der Veranstalter für Sicherheit und Ordnung während einer Veranstaltung gesamtverantwortlich.

Die Gesamtverantwortung über den Veranstaltungsbetrieb obliegt immer dem Betreiber bzw. dem Veranstalter. Er ist dazu verpflichtet den Betrieb einzustellen, wenn Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen nicht funktionsfähig sind oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden.

Ein Verantwortlicher ist jederzeit vor Ort.

¹ Im weiteren Verlauf können Berührungspunkte entstehen, über welche die Feuerwehr zu informieren ist. Hierzu können beispielsweise Straßensperrungen zählen. Im Diagramm wurde dies zur Verbesserung der Anschaulichkeit ausgeblendet.

4 Erfordernis eines Brandsicherheitswachdienstes

4.1 Erfordernis wegen Auflage der Veranstaltungsgenehmigung

Wie bereits in Abschnitt 3 beschrieben, kann neben den bauordnungsrechtlichen Forderungen einer Brandsicherheitswache in Versammlungsstätten und fliegenden Bauten auch im Freien oder in nicht als Versammlungsstätte genehmigten Gebäuden das Vorhandensein eines Brandsicherheitswachdienstes erforderlich sein. Die genehmigende Behörde, in vielen Fällen die Ordnungsbehörde der Gemeinde, kann eine Brandsicherheitswache zum Bestandteil bzw. zur Auflage der Veranstaltungsgenehmigung machen. Dies sollte immer dann geschehen, wenn bei einer Veranstaltung mit einem erhöhten Gefahrenpotential zu rechnen ist. Dies kann der Fall sein, wenn

- mit einer großen Anzahl von Besuchern zu rechnen ist (im Freien/im Gebäude),
- mit offenem Feuer umgegangen wird,
- leichtentzündliche oder explosive Stoffe verwendet werden oder
- brandschutztechnische Mängel, beispielsweise eine mangelhafte Löschwasserversorgung, bekannt sind.

Veranstaltungen, für die ein Brandsicherheitswachdienst notwendig sein können, sind:

- Messen und Ausstellungen
- Sportveranstaltungen
- Konzerte
- Volksfeste
- Zirkusveranstaltungen
- Märkte und Straßenfeste
- Großfeuerwerke
- Motorsport- oder Flugveranstaltungen

Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob bei einer Veranstaltung ein erhöhtes Gefahrenpotential vorhanden ist und ordnet ggf. eine Brandsicherheitswache an.

4.2 Baurechtliches Erfordernis

Die Forderung nach einem Brandsicherheitswachdienst bei Veranstaltungen kann auch aus bauordnungsrechtlichen Vorschriften entstehen. So sind Schwellenwerte für das Vorhandensein einer Brandsicherheitswache in Versammlungsstätten und fliegenden Bauten in den jeweiligen Bauvorschriften geregelt.

Nach § 41 Versammlungsstättenverordnung muss durch den Betreiber immer eine Brandsicherheitswache gestellt werden bei

- Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren (z. B. Pyrotechnik, offenes Feuer) oder
- Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szeneflächen mit mehr als 200 m².

Auch für fliegende Bauten wurden Schwellenwerte festgelegt, ab denen eine Brandsicherheitswache anwesend sein muss. Unter Ziffer 6.5 der Richtlinie über den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten ist die Forderung zu finden, dass bei

- Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen oder
- Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen

eine Brandsicherheitswache anwesend sein muss. Für Festzelte gilt dies nur, wenn nicht bereits für das Veranstaltungsgelände eine Brandsicherheitswache vorgesehen ist.

Die Richtlinie über den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten (FlBauR) ist der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahme (FlBauVwV) angehängt.

Eine Brandsicherheitswache kann auch dann baurechtlich erforderlich sein, wenn sie als Kompensationsmaßnahme für Abweichungen vom Bauordnungsrecht Bestandteil einer Baugenehmigung ist. Dies kann in Bestandsbauten der Fall sein, jedoch ist die nicht als Regelfall anzunehmen.

Eine Brandsicherheitswache kann aufgrund von bauordnungsrechtlichen Forderungen erforderlich sein. Vorgaben bzw. Schwellenwerte hierzu finden sich in den jeweiligen Rechtsvorschriften.

5 Planung

Ist bei einer Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erforderlich und durch die Gemeinde angeordnet, so wird der Vertreter der Feuerwehr (siehe 1.6) mit der Planung und Koordination der Durchführung beauftragt.

Über Art und Umfang des Brandsicherheitswachdienstes entscheidet der Feuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Vertreter für Brandsicherheitswachdienst.

5.1 Vorbereitung des Brandsicherheitswachdienstes

Zunächst ist dem Vertreter der Feuerwehr von Seiten der beauftragenden Behörde unter anderem folgendes schriftlich mitzuteilen:

- Art der Veranstaltung
- Veranstalter, Ansprechpartner vor Ort
- Beginn und geplantes Ende der Veranstaltung
- Besonderheiten der Veranstaltung (offenes Feuer, Pyrotechnik usw.)
- ggf. Besucheranzahl, Bestuhlungspläne, Aufbaupläne
- ...

Auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Fakten legt der Vertreter der Feuerwehr den Umfang des Brandsicherheitswachdienstes fest. Hierbei ist durch ihn schriftlich festzuhalten:

- Veranstaltungsort, -art und -beginn
- Personaleinteilung (Wachhabender, Wachposten, ggf. Ablösepersonal)
- Dienstbeginn, voraussichtliches Dienstende bzw. Ablösung
- Dienstkleidung
- Ausrüstung
- Besonderheiten

5.2 Anforderung an das Personal

Das Personal der Brandsicherheitswache darf nur als solches und nicht für weitere Tätigkeiten eingesetzt werden. Während des gesamten Brandsicherheitswachdienstes muss das eingeteilte Personal in voller Stärke anwesend sein.

Nachfolgend werden Empfehlungen für Anforderungen an Wachposten und Wachhabende beschrieben.

Wachposten

- Mindestalter 18 Jahre
- Angehöriger einer Einsatzabteilung

- abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann gemäß FwDV 2
- Kenntnisse über den Veranstaltungsort (Ortskenntnis, Hausordnung, Brandschutzordnung, Alarmierungseinrichtungen)
- Einweisung in die Aufgaben einer Brandsicherheitswache, insbesondere die eines Wachpostens
- regelmäßige Fortbildung im Bereich Brandsicherheitswachdienst

Wachhabender

- Mindestalter 18 Jahre
- Angehöriger einer Einsatzabteilung
- mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer, bei Brandsicherheitswachen mit einer Wachstärke von mehr als drei Feuerwehrangehörigen abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer gemäß FwDV 2
- Einweisung in die Aufgaben einer Brandsicherheitswache, insbesondere die eines Wachhabenden
- mindestens zweijährige Erfahrung als Wachposten (ersatzweise mind. 30 Stunden Dienst als Wachposten)
- mindestens fünf Brandsicherheitswachen als Wachposten am Veranstaltungsort
- regelmäßige Fortbildung im Bereich Brandsicherheitswachdienst

Wird die Brandsicherheitswache durch Personal des Betreibers bzw. Veranstalters gestellt, so sollten die Qualifikationen den zuvor beschriebenen Anforderungsprofilen entsprechen. Auf die Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr kann verzichtet werden, jedoch sollte das Personal Kenntnisse über Struktur und Abläufe der örtlichen Feuerwehr haben.

Die Qualifikation des Personals ist in diesem Fall durch die für den Brandschutz zuständige Stelle zu überprüfen.

Das Personal der Brandsicherheitswache muss über ausreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, welche durch regelmäßige Fortbildungen aufrechterhalten werden müssen.

5.3 Wachstärke

Eine Brandsicherheitswache besteht immer aus einem Wachhabenden und mindestens einem Wachposten. In nachfolgender Tabelle finden sich Richtwerte für die Stärke eines Brandsicherheitswachdienstes bei unterschiedlichen Veranstaltungsarten bzw. -orten.

| Ort, Art der Veranstaltung | Personalstärke | Feuerwehrfahrzeug erforderlich? |
|---|----------------|---------------------------------|
| Versammlungsstätten | 1/1 | Nein |
| Großbühnen | 1/2 | Nein |
| Zirkus | 1/2 | Ja |
| Volksfeste | 1/5 | Ja |
| Märkte und Straßenfest | 1/5 | Ja |
| Großfeuerwerk | 1/2 | Ja |
| Messen und Ausstellungen in Versammlungsstätten | 1/1 | Nein |
| Messen und Ausstellungen im Freien | 1/3 | Ja |
| Motorsport- oder Flugveranstaltungen | 1/5 | Ja |

Tabelle 1: Richtwerte für die Planung einer BSW

Die aufgeführten Personalstärken stellen Empfehlungen dar und müssen je nach Veranstaltungsort und -größe angepasst werden. Eine Prüfung und Anpassung an die Veranstaltungsgegebenheiten ist stets durchzuführen.

Die Stärke einer Brandsicherheitswache muss stets an die jeweiligen Veranstaltungsgegebenheiten angepasst werden, besteht jedoch mindestens aus einem Wachhabenden und einem Wachposten.

Nachfolgend sind Beurteilungskriterien für die Bemessung der Wachstärke beispielhaft aufgeführt:

- Veranstaltungsart (Vorträge, Konzerte, Messen, Sportveranstaltung etc.)
- Brandentstehungswahrscheinlichkeit (Rauchen, offenes Feuer, Pyrotechnik)
- erwartete Besucheranzahl (Auslastung des Veranstaltungsortes)
- baulicher Brandschutz (Bausubstanz, Neubau/Altbau, Rettungswegsituation)
- brandschutztechnische Infrastruktur (Brandfrüherkennung, Alarmierungseinrichtung, Löschanlage)
- Art und Zustand des Publikums (etwa Hilfsbedürftigkeit)
- Lage und Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes (im Gebäude, im Freien, ebenerdig)

5.4 Beginn und Ende der Brandsicherheitswache

Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn (Einlass). Je nach Art und Umfang der durchzuführenden Kontrollmaßnahmen am Veranstaltungsort sollte der Wachbeginn vorgezogen werden. Zu diesen Kontrollmaßnahmen können beispielsweise die Kontrolle von Zufahrten bei Straßenfesten oder die Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen bei Großveranstaltungen gehören. In der Regel endet die Brandsicherheitswache 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Bei länger dauernden Veranstaltungen sollte spätestens nach acht Stunden eine Ablösung des Personals erfolgen.

5.5 Kostenersatz

Nach § 34 Abs. 2 Feuerwehrgesetz kann die Gemeinde Kostenersatz für eine Brandsicherheitswache gelten machen. Die Kosten richten sich an denjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache verrichtet wurde. In der Regel ist dies der Betreiber bzw. Veranstalter. Die Höhe des Kostenersatz richtet sich nach den Regelungen der Gemeinde.

Der Brandsicherheitswachdienst ist eine kostenpflichtige Leistung der örtlichen Feuerwehr bzw. der Gemeinde.

6 Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes

Generell hat eine Brandsicherheitswache die Aufgaben Brände zu verhüten, Gefahren vorzubeugen bzw. diese zu erkennen und Erstmaßnahmen zur Menschenrettung und Schadensbegrenzung einzuleiten.

Nachfolgend sind die allgemeinen Tätigkeiten einer Brandsicherheitswache beschrieben. Diese müssen im Einzelfall an die Veranstaltungsgegebenheiten angepasst werden. Sollten für eine Veranstaltung bzw. einen Veranstaltungsort eine Dienstanweisung oder ähnliche Regelungen zur Durchführung erlassen worden sein, so ist diesen Folge zu leisten.

6.1 Vor der Veranstaltung

Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn sollten durch die Brandsicherheitswache folgende Tätigkeiten ausgeführt werden:

- Feststellen der Vollzähligkeit der Brandsicherheitswache
- Anmeldung beim Betreiber oder dem Veranstaltungsverantwortlichen

- Meldung an die Feuerwehrleitstelle inkl. Überprüfung der Kommunikation
- Zuteilung der Aufgabenbereiche für das Personal der Brandsicherheitswache
- Rundgang und Kontrolle der Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen innerhalb des zugeteilten Bereiches
- Aufsuchen der eingeteilten Personalpositionen

Beim Rundgang bzw. der Kontrolle der Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen soll überprüft werden, ob die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes wirksam sind bzw. sein können. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass

- Flächen für die Feuerwehr (Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) freigehalten und zugänglich sind,
- notwendige Fluchtwege inkl. Notausgänge freigehalten und passierbar sind,
- Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen, Rauch- und/oder Wärmeabzüge, Löscheinrichtungen, Löschwasserentnahmestellen, Feuer- und/oder Rauschutzabschlüsse funktionsfähig und frei zugänglich sind.

Bei der Kontrolle der Brandschutz- bzw. Sicherheitseinrichtungen kann in der Regel auf eine Funktionsprüfung verzichtet werden, wenn sich die Einrichtung optisch in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und alle Prüfungen und Wartungen durchgeführt (bspw. Wartungsprotokolle, Siegel Prüftermin vorhanden?) wurden.

6.2 Während der Veranstaltung

Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nimmt das Personal der Brandsicherheitswache die zugeteilten Plätze ein. Diese sollten nach Möglichkeit bis zum Veranstaltungsende nicht bzw. nur in dringenden Fällen verlassen werden. Von den zugeteilten Plätzen aus wird die Veranstaltung überwacht und fortlaufend beobachtet. Bei längerem Verlassen muss für eine Ablösung gesorgt werden.

6.3 Nach der Veranstaltung

Bis Veranstaltungsende verbleibt das Personal an den dafür vorgesehen Plätzen. Nach dem Ende des Brandsicherheitswachdienstes (in der Regel 30 Minuten nach Veranstaltungsende) meldet sich die Brandsicherheitswache bei dem Betreiber bzw. Veranstaltungsverantwortlichen und der Feuerwehrleitstelle ab. Je nach Regelung innerhalb der Gemeinde kann die Abmeldung oder ein angefertigter Bericht durch eine Unterschrift des Betreibers bzw. Veranstaltungsverantwortlichen quittiert werden.

6.4 Auftreten der Brandsicherheitswache

Als Vertreter der Gemeinde können Feuerwehrangehörige besonders im Interesse der Öffentlichkeit stehen. Aus diesem Grund sollten Verhaltensregeln festgelegt werden. Für die Brandsicherheitswache wird folgendes Auftreten empfohlen:

- Tragen von dem Anlass entsprechender, einheitlicher Dienstkleidung
- höfliches Auftreten gegenüber Besuchern, Veranstaltern und Beteiligten
- keine emotionale Wertung der Veranstaltung
- kein störendes Verhalten während der Darbietung, beispielsweise Handytöne
- rechtzeitige Einnahme des vorgesehenen Platzes
- Einnahme von Speisen und Getränken nur in dafür vorgesehenen Bereichen
- kein Verzehr von Alkohol
- ruhiges, sachliches Verhalten gegenüber Dritten bei Feststellen von Mängeln

6.5 Verhalten bei Gefahr

Wird durch die Brandsicherheitswache eine Gefahr festgestellt, so sind unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten:

- genaue Erkundung des Ereignisses
- Meldung an den Wachhabenden bzw. die Feuerwehrleitstelle und den Betreiber/Veranstaltungsverantwortlichen
- Einleiten von Erstmaßnahmen, beispielsweise Brandbekämpfung (Eigenschutz beachten!!!), Räumung, Betätigen von Brandschutz- bzw. Sicherheitseinrichtungen
- Einweisung weiterer Kräfte

6.6 Zuständigkeit und Kompetenzen der Brandsicherheitswache

Auch wenn nach § 41 Versammlungsstättenverordnung den Anweisungen einer Brandsicherheitswache stets Folge zu leisten ist, hat eine Brandsicherheitswache nicht die Ermächtigung eine Veranstaltung zu beenden bzw. zu schließen!

Der Vollzug solcher Maßnahmen muss immer durch die Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde erfolgen.

Werden von der Brandsicherheitswache Mängel oder schwerwiegende Sicherheitsrisiken festgestellt, ist unverzüglich der Betreiber/Veranstaltungsverantwortliche zu informieren und die Sachlage in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Betreiber/Veranstaltungsverantwortliche hat nun alle Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Veranstaltungsbetriebs zu veranlassen oder den Veranstaltungsbetrieb zu beenden.

Kommt der Betreiber/Veranstaltungsverantwortliche dem nicht nach, kann dieser durch die Brandsicherheitswache auf seine Betreiberpflichten hingewiesen werden. Des Weiteren ist der Dienstvorgesetzte der Brandsicherheitswache, in der Regel der Feuerwehrkommandant, hinzuzuziehen. Kommt auch dieser nicht zu einer Lösung mit dem Betreiber, muss die Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde informiert werden. Sollte die Veranstaltung außerhalb der Dienstzeiten der zuständigen Behörden stattfinden und keine Bereitschaft erreicht werden, so ist der Polizeivollzugsdienst als Behördenvertreter zur Tatbestandsfeststellung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage der Allgemeinzuständigkeit nach § 2 Polizeigesetz anzufordern.

Nachfolgend ist die Verfahrensweise bei auffallenden Mängel grafisch dargestellt.

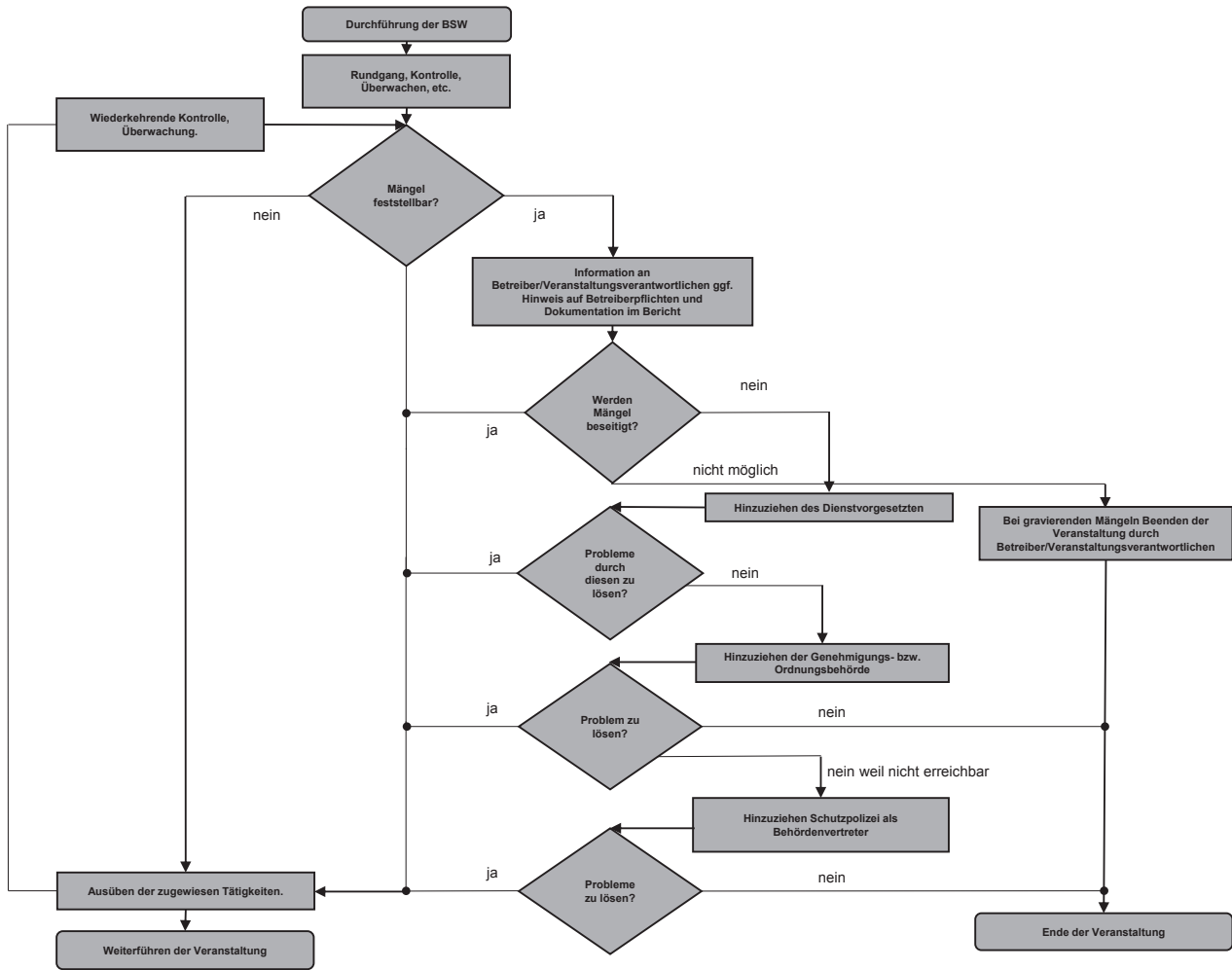


Abbildung 2: Verfahrensweise bei Mängelfeststellung

7 Anlagen

7.1 Mustercheckliste Brandsicherheitswachdienst

1. Allgemeines zur Veranstaltung

| | | | |
|-----------------|--|-------|--|
| Veranstaltung | | Datum | |
| Ort | | | |
| Beginn | | Ende | |
| Ansprechpartner | | Tel. | |

2. Brandsicherheitswache

| | | | |
|--------------|--|--------------|--|
| Beginn BSW | | Ende BSW | |
| Wachhabender | | | |
| Wachposten 1 | | Wachposten 2 | |
| Wachposten 3 | | Wachposten 4 | |

| | | | |
|-----------------|--|--------------|--|
| Ablösung | | Uhrzeit | |
| Wachhabender | | | |
| Wachposten 1 | | Wachposten 2 | |
| Wachposten 3 | | Wachposten 4 | |

3. Vor Veranstaltungsbeginn

| | Ja | Nein | Bemerkung |
|---|----|------|-----------|
| Personal vollzählig? | | | |
| Verantwortlicher des Veranstalters vor Ort? (Anmelden beim verantwortlichen) | | | |
| Geplante Handlungen gleich der Genehmigung? | | | |
| Kontakt zur Leitstelle? (Anmelden bei der Leitstelle) | | | |
| Brandmeldeanlage Betriebsbereit? Abschaltungen? | | | |

3.1 Aufgabenverteilungen

| Personal | Aufgabe/ Position | Bemerkung |
|--------------|-------------------|-----------|
| Wachhabender | | |
| Wachposten 1 | | |
| Wachposten 2 | | |
| Wachposten 3 | | |
| Wachposten 4 | | |

3.2 Kontrolle

Bei nachfolgenden Punkten ist zu überprüfen ob diese

- freigehalten/erreichbar,
- funktionstüchtig,
- geprüft,
- in Ordnung sind.

| Ja | Nein | | Bemerkung |
|----|------|--------------------------------------|-----------|
| | | Flächen für die Feuerwehr frei? | |
| | | Rettungswege frei? | |
| | | Notausgänge offenbar? | |
| | | Sicherheitskennzeichnungen sichtbar? | |

| | | | |
|--|--|------------------------------|--|
| | | Wandhydranten | |
| | | Feuerlöscher | |
| | | Löschanlagen | |
| | | Weitere Löscheinrichtungen | |
| | | RWA | |
| | | Abschnittstrennende Bauteile | |
| | | Eiserner Vorhang | |

Weitere Kontrolle

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | Sonstige Gefährdungen erkennbar? Offenes Feuer? Heiße Gegenstände? | |
|--|--|---|--|

4. Während der Veranstaltung

| Ja | Nein | | Bemerkung |
|----|------|--------------------------------|-----------|
| | | Alle Posten auf ihren Plätzen? | |
| | | Kontrollgänge durchgeführt? | |

5. Nach der Veranstaltung

| Ja | Nein | | Bemerkung |
|----|------|------------------------------|-----------|
| | | Abschließende Kontrolle | |
| | | Bericht angefertigt? | |
| | | Abmeldung beim Veranstalter | |
| | | Abmeldung bei der Leitstelle | |

6. Bemerkungen

Unterschrift Wachhabender

7.2 Musterbericht Brandsicherheitswachdienst

| | |
|--------------------------------|--|
| Veranstaltungsort | |
| Art der Veranstaltung | |
| Veranstaltungsbeginn | |
| Veranstaltungsverantwortlicher | |

| | |
|------------|--|
| Beginn BSW | |
| Ende BSW | |

| | Name, Vorname, Einheit |
|--------------|------------------------|
| Wachhabender | |
| Wachposten | |
| Wachposten | |
| Wachposten | |
| Wachposten | |

| Ablösung | Uhrzeit | Name, Vorname, Einheit |
|--------------|---------|------------------------|
| Wachhabender | | |
| Wachposten | | |
| Wachposten | | |
| Wachposten | | |
| Wachposten | | |

| | Bemerkung |
|--|-----------|
| Waren alle Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen in Ordnung? | |
| Wurden feuergefährliche Handlungen durchgeführt? | |
| Besondere Vorkommnisse | |

Wachhabender

Veranstaltungsverantwortlicher